

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40963-25-600

Hier: Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen in Lichtenau und Lichtenau-Kleinenberg

Antragstellerin: Bürgerwindpark Kleinenberg GmbH & Co. KG, Sandstraße 15, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bürgerwindpark Kleinenberg GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 12.06.2026 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW Lichtenau-Kleinenberg (WEA 1 – WEA 7) erteilt wurde.

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 1	Lichtenau	Kleinenberg	7	227	32.497.198,96 / 5.716.490,02
WEA 2	Lichtenau	Kleinenberg	7	211	32.497.525,28 / 5.716.723,28
WEA 3	Lichtenau	Kleinenberg	7	253	32.497.008,91 / 5.716.164,88
WEA 4	Lichtenau	Kleinenberg	7	206	32.497.518,42 / 5.716.284,74
WEA 5	Lichtenau	Kleinenberg	7	117	32.498.104,48 / 5.716.565,30
WEA 6	Lichtenau	Kleinenberg	8	13	32.497.069,19 / 5.715.774,38
WEA 7	Lichtenau	Kleinenberg	7	92	32.497.956,20 / 5.716.239,17

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserwirtschafts- und Abfallwirtschaftsrechts und Bodenschutzes, der zivilen Luftüberwachung sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 f. BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

09.07.2026 bis einschließlich 22.07.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling